

PRAXISHILFE

zum Verfahren und Umgang mit
Kirchenasylen
im Bistum Limburg

Dezember 2017

Inhalt

Vorwort	3
1. Adressaten und Ziel der Handreichung	4
2. Grundsätzliche Informationen zum Kirchenasyl	4
Checkliste zur Handreichung zum Verfahren und Umgang mit Kirchenasylan im Bistum Trier	5
3. Typische Fallkonstellationen, in denen eine Entscheidung zum Kirchenasyl anstehen kann	13
4. Verfahrensablauf bei einer konkreten Anfrage nach Kirchenasyl in den unter Punkt 3 genannten Fallkonstellationen	14
4.1 Vorprüfung	14
4.2 Einleitung des Kirchenasyls	15
4.3 Beendigung des Kirchenasyls	15
5. Öffentlichkeitsarbeit	16
6. Impressum	19

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Verantwortliche in den Kirchengemeinden,
in den Ordensgemeinschaften und in den katholischen Einrichtungen im Bistum Limburg,

viele Menschen leisten haupt- und ehrenamtlich aus ihrem Glauben heraus einen wichtigen Beitrag in der Arbeit mit geflüchteten Menschen. Im Rahmen dieses Engagements, das in Politik und Gesellschaft hohe Anerkennung findet, nimmt das Thema „Kirchenasyl“ eine Sonderstellung ein. Dies hat sich nicht zuletzt in kontrovers geführten öffentlichen Debatten über die Zuverlässigkeit des Kirchenasyls gezeigt.

Auch wenn die Fallzahlen gering erscheinen, stellt sich für Kirchengemeinden und katholischen Gemeinschaften weit häufiger die konkrete Frage nach einem Kirchenasyl für Einzelpersonen oder Familien. Oft fehlt es dann an Erfahrungswerten und Basis-Wissen, wie ein Kirchenasyl geprüft, vorbereitet und durchgeführt werden kann. Für einen positiven Verlauf des Kirchenasyls sind aber wesentliche Dinge zu beachten.

Mit dieser Praxishilfe wollen wir sie deshalb im Vorfeld und im aktuellen Fall unterstützen, zu einer verantwortlichen Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu kommen. Die Entscheidung für ein Kirchenasyl kann nur vor Ort getroffen werden. Die Broschüre umfasst konkrete Hilfestellungen, informiert über die üblichen Verfahrenswege in Verwaltung und Kommunikation und nennt Ansprechpartner bei Behörden und Bistum.

Für Ihr Interesse und Engagement vor Ort danke ich Ihnen und wünsche Ihnen dazu Gottes Segen.

Wolfgang Rösch
Generalvikar

1. Adressaten und Ziel der Handreichung

Die Handreichung zum Verfahren und Umgang mit Kirchenasylan richtet sich an Kirchengemeinden, wie auch an die katholischen Kongregationen und Ordensgemeinschaften im Bistum Limburg.

Inhaltliche Grundlage dieser Praxishilfe bilden die zwischen der evangelischen und katholischen Kirche einerseits und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) andererseits getroffene Verfahrensabsprache vom Februar 2015 sowie die „Handreichung zu aktuellen Fragen des Kirchenasyls“ der Deutschen Bischofskonferenz. (Die Deutsche Bischöfe, Migrationskommission, Nr.42 vom 23. Juni 2015)

Die Praxishilfe soll unter Beachtung der oben bezeichneten Absprache und Veröffentlichung einen abgestimmten und kompetenten Umgang mit Kirchenasylan im Bistum Limburg gewährleisten.

2. Grundsätzliche Informationen zum Kirchenasyl

Im Rahmen des ehren- und hauptamtlichen Engagements für geflüchtete Menschen können Kirchengemeinden und katholische Gemeinschaften auf unterschiedliche Weise mit der Frage konfrontiert werden, ob sie rückführungs- oder abschiebebedrohten Menschen Kirchenasyl gewähren.

Kirchenasyl ist als „ultima ratio“ immer Nothilfe im konkreten Einzelfall und dient dazu, drohende Menschenrechtverletzungen, mögliche Gefahren für Leib und Leben oder unzumutbare Härten im Einzelfall abzuwenden. Als Beispiele sind hier zu nennen: individuelle Folter und (erneute) Inhaftierung allein auf Grund des Asylantrags, Reiseunfähigkeit und fehlende Behandlungsmöglichkeit im Zielland (sofern noch nicht im gerichtlichen Verfahren entschieden und durch ein ärztliches Attest belegt), Einheit der Kernfamilie (Eltern-Kinder). Schlechtere Sozialstandards und unterschiedliche Anerkennungsquoten in anderen europäischen Ländern reichen hingegen nicht aus, um ein Kirchenasyl im Sinne einer „ultima ratio“ zu begründen.

Ziel eines Kirchenasyls ist es, mit den zuständigen staatlichen Stellen in den Dialog zu treten, neue oder bislang unzureichend gewürdigte Aspekte vorzutragen und so eine erneute sorgfältige Prüfung des Einzelfalls zu erwirken. Hierbei kommt es nicht zuletzt darauf an, eine transparente, kooperative und wertschätzende Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden der zuständigen Behörden zu pflegen.

Kirchenasyl ist kein eigenständiges Rechtsinstitut und Kirchen sind keine rechtsfreien Räume oder Orte mit asylrechtlichen Sonderstellungen. Auch in kirchlichen Gebäuden findet das staatliche Recht uneingeschränkt Anwendung.

Die letzte Verantwortung für die Gewährung eines Kirchenasyls trägt der zuständige Priester sowie der Verwaltungsrat bzw. der Ordensobere. Auf Grund der großen Herausforderung, die die Gewährung eines Kirchenasyls bedeutet,

Checkliste zur Handreichung zum Verfahren und Umgang mit Kirchenasylan im Bistum Limburg

1. Grundsätzliche Fragen, die im Vorfeld eines Kirchenasyls zu klären sind

- | | JA | NEIN |
|---|-----------------------|-----------------------|
| a. Stehen geeignete Räumlichkeiten über einen längeren Zeitraum zur Verfügung? (ggf. 18 Monate ab Beginn des Kirchenasyls) | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| b. Sind die Räumlichkeiten ohne Gefahren (u.a. Brandschutz) nutzbar? | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| c. Ist eine Mindestausstattung vorhanden? (z.B. sanitäre Anlagen, Kühlschrank, Waschmaschine, Kochgelegenheit) | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| d. Besteht angemessener Versicherungsschutz für Räume bzw. Gebäude? (Es liegt ggf. Nutzungsänderung vor.) | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| e. Ist die Gemeinde, Ordensgemeinschaft, Kongregation oder der katholische Träger in der Lage, die Kosten für ein Kirchenasyl zu finanzieren? | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| f. Gibt es einen dauerhaften Unterstützerkreis? (beständiges und vertrauensvolles Zusammenwirken zwischen Pfarrer und Unterstützerkreis, nach Möglichkeit multiprofessionelle Besetzung des Unterstützerkreises, realistische Prüfung, welche finanziellen, zeitlichen und sonstige Ressourcen über den Zeitraum eines Kirchenasyls zur Verfügung gestellt werden können) | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| g. Sind die möglichen rechtlichen - insbesondere strafrechtlichen - Konsequenzen bekannt und bedacht? (Strafrechtlich: Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt bzw. disziplinarrechtliche Folgen für Beamte) | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| h. Liegt ein Beschluss des Verwaltungsrates vor? | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |

.....
Datum

- i. weitere Anmerkungen:
-
-

Checkliste zur Handreichung zum Verfahren und Umgang mit Kirchenasylan im Bistum Limburg

2. Praktische Fragen im konkreten Fall eines Kirchenasyls

a. Dinge des täglichen Lebens

- Sind gesundheitliche, kulturelle und religiöse Essgewohnheiten beachtet?

JA NEIN

Wenn ja, Bezeichnung

- Sind der Einkauf und die tägliche Versorgung organisiert?

Wenn ja, Name

- Finden regelmäßig Besuche statt, um den Sozialkontakt zu fördern?

Wenn ja, Bezeichnung

- Finden Freizeit- und kulturelle Angebote im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten statt?

Wenn ja, Bezeichnung

- Ist der Schulbesuch geklärt? (Kinder haben ein Recht auf Schulbesuch: Ist die bisherige Schule und die Ausländerbehörde zur Kooperation bereit? Ist eine Begleitung auf dem Schulweg durch Ehrenamtliche möglich?)

- Ist eine Kinderbetreuung für Kinder unter 6 Jahren möglich? (Förderung und Sozialkontakte zu Gleichaltrigen, Entlastung der Eltern. Ist die Ausländerbehörde bereit zur Kooperation? Ist die Begleitung zur KiTa durch Ehrenamtliche gewährleistet?)

- Weitere Anmerkungen:

b. Medizinische Versorgung und Gesundheit

(wenn mehrere Personen aufgenommen werden, sind personenbezogene Angaben zu machen)

- Ist der Gesundheitszustand der aufzunehmenden Person(en) bekannt?

JA NEIN

- Liegt eine akute oder chronische Erkrankung vor?

Wenn ja, Bezeichnung

- Ist die Medikamentenversorgung gesichert?

Wenn ja, Beschreibung

- Ist die angemessene und absehbare medizinische Versorgung gesichert?

Wenn ja, Kontaktdaten

- Gibt es ein kooperierendes Krankenhaus, das in einer Akutsituation die Versorgung leisten kann?

Wenn ja, Kontaktdaten

- Besteht eine psychische Vorbelastung bzw. Traumatisierung, die ggf. durch die Rahmenbedingungen des Kirchenasyls verstärkt werden kann?

Wenn ja, Bezeichnung

- Gibt es kooperierende Beratungsstellen und Psychologen/ Psychotherapeuten (z.B. Lebensberatungsstellen, Caritas), die in einer Krisensituation unterstützen können?

Wenn ja, Kontaktdaten

- Ist Beratung und Unterstützung bei Verdacht einer Gefährdung des Kindeswohls möglich? (z.B. Lebensberatung, Caritas)

Wenn ja, Kontaktdaten

- Weitere Anmerkungen

Checkliste zur Handreichung zum Verfahren und Umgang mit Kirchenasylan im Bistum Limburg

c. Finanzielle Ressourcen klären

- | | JA | NEIN |
|---|-----------------------|-----------------------|
| • Sind Unterhaltungskosten für Räumlichkeiten und Verpflegungskosten für aufzunehmende Personen kalkuliert? | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| • Sind die möglichen Kosten der Krankenhilfe kalkuliert? | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| • Sind Kosten für Besuch der Kindertagesstätte bzw. Verpflegungskosten kalkuliert? | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| • Ist die Verantwortlichkeit für Finanzen und Auszahlung geklärt? | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| • Weitere Anmerkungen: | | |

3. Verantwortlichkeiten und Zusammenwirken

- | | | |
|--|-----------------------|-----------------------|
| a. Sind Verantwortlichkeiten klar definiert und festgelegt? | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| b. Ist der interne Austausch zwischen den Verantwortlichen geregelt? | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| c. Ist die Kommunikation mit dem Unterstützerkreis geklärt? | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| d. Gibt es eine autorisierte Ansprechpartnerin bzw. einen autorisierten Ansprechpartner? | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |

Wenn ja, Name

- | | | |
|--|-----------------------|-----------------------|
| e. Sind die Zuständigkeiten zwischen Unterstützerkreis, Pfarrgemeinderat, Verwaltungsrat geregelt? | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
|--|-----------------------|-----------------------|

4. Dokumentation

- | | JA | NEIN |
|---|-----------------------|-----------------------|
| a. Wird ein Tagebuch „Kirchenasyl“ geführt? | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| b. Gibt es ein Gästebuch „Kirchenasyl“? | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| c. Ist die vereinbarte Verantwortlichkeit dokumentiert? | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |

Wenn ja, Form der Dokumentation

- | | | |
|---|-----------------------|-----------------------|
| d. Ist eine zentrale Dokumentationsablage festgelegt? | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
|---|-----------------------|-----------------------|

Wenn ja, Ablageort

5. Öffentlichkeitsarbeit

- | | | |
|---|-----------------------|-----------------------|
| a. Information der Nachbarschaft in angemessener Form? | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| b. Information der „Willkommenskultur für Flüchtlinge“ im Bischöflichen Ordinariat bei Presseanfragen | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |

Wenn ja, Name der informierenden Person, Datum

6. Spiritualität

- | | | |
|--|-----------------------|-----------------------|
| a. Wird eine spirituelle Begleitung gewünscht? | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
|--|-----------------------|-----------------------|

Wenn ja, Art der Begleitung

Checkliste zur Handreichung zum Verfahren und Umgang mit Kirchenasylan im Bistum Limburg

7. Verbindliche Meldeverfahren

a. Ist das Bischöfliche Ordinariat – „Willkommenskultur für Flüchtlinge informiert?

JA NEIN

Wenn ja, Datum

b. Sind die zuständige Ausländerbehörde und die zuständige Außenstelle des BAMF schriftlich über das Kirchenasyl informiert? Die Meldung muss am Tag des Eintritts ins Kirchenasyl gleichzeitig mit dem Eintritt erfolgen, damit die/der Aufzunehmende nicht als flüchtig gilt und weitere Konsequenzen vermieden werden, wie z.B. die Verlängerung der Rücküberstellungsfrist in Dublin III-Fällen von 6 auf 18 Monate. Bei der Meldung ist auf das in Bearbeitung befindliche Dossier-Verfahren bzw. die Härtefallprüfung hinzuweisen.

Wenn ja, Daten der Benachrichtigungen

c. Ist der örtliche Caritas-Fachdienst (Sozial- und Verfahrensberatung) eingeschaltet?

Wenn ja, Datum und Kontaktdaten

d. Ist das Dossier-Verfahren in Absprache mit dem Bischöflichen Ordinariat eingeleitet?

Wenn ja, Datum

(Falltyp 1: Dublin III-Fälle)

• Sind die Formblätter für das Meldeverfahren beim Bischöflichen Ordinariat – „Willkommenskultur für Flüchtlinge“ angefordert?

JA NEIN

• Erfüllt die Begründung des Kirchenasyls folgende Kriterien:

• Sind die im EU-Erstaufnahmeland persönlich erlittenen Härten plausibel beschrieben?

• Gibt es ein aussagekräftiges fachärztliches Attest mit Anamnese und Diagnose?

• Gibt es eine medizinische Aussage zur Reisefähigkeit?

• Liegt eine belastbare Begründung für die fehlende Behandlungsmöglichkeit im zuständigen Mitgliedsstaat vor?

• Ist die Begründung sachlich und möglichst kurz gehalten?

(Falltyp 2: Fälle ohne Dublin-Bezug)

• Sind die Formblätter für das Meldeverfahren beim Bischöflichen Ordinariat – „Willkommenskultur für Flüchtlinge“ angefordert?

• Erfüllt die Begründung des Kirchenasyls folgende Kriterien:

• Sind die im bisherigen Asyl- und gerichtlichen Verfahren nicht hinreichend gewürdigten Umstände, die zu einer Gewährung des Kirchenasyls geführt haben, plausibel beschrieben?

• Gibt es ein aussagekräftiges fachärztliches Attest mit Anamnese und Diagnose?

• Gibt es eine medizinische Aussage zur Reisefähigkeit?

• Liegt eine belastbare Begründung für die fehlende Behandlungsmöglichkeit im Flüchtlingsschutz gewährenden Mitgliedsstaat bzw. Herkunftsland vor?

• Gibt es nachträglich erhaltene Dokumente/Beweise persönlicher Verfolgungstatbestände?

• Ist die Begründung sachlich und möglichst kurz gehalten?

Checkliste zur Handreichung zum Verfahren und Umgang mit Kirchenasylan im Bistum Limburg

- | | JA | NEIN |
|--|-----------------------|-----------------------|
| e. Sind die Schweigepflichtsentbindungen vollständig ausgefüllt und unterschrieben? | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| f. Wurden die Schweigepflichtsentbindungen und Dossierunterlagen vollständig dem Bischöflichen Ordinariat – „Willkommenskultur für Flüchtlinge“ vorgelegt? | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| 8. Beendigung des Kirchenasyls | | |
| a. Ist die Mitteilung über die Form der Beendigung des Kirchenasyls an das Bischöfliche Ordinariat – „Willkommenskultur für Flüchtlinge“ erfolgt?
(Formen der Beendigung: erklärter Selbsteintritt der Bundesrepublik, Ablauf der gesetzlichen Überstellungsfrist, auf eigenen Wunsch der im Kirchenasyl befindlichen Person, Auflösung durch Behörden) | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| b. Reflexions- und Abschlussgespräch mit Würdigung des Engagements | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| c. Ggf. gemeinsames Fest | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |

müssen jedoch in Kirchengemeinden möglichst alle pfarrlichen Gremien vor Ort mit in die Entscheidungsfindung einbezogen werden. Hierbei sind u.a. auch die räumlichen, finanziellen sowie personellen Herausforderungen, die ein Kirchenasyl grundsätzlich mit sich bringt, angemessen zu berücksichtigen, wie z.B. geeignete Räumlichkeiten in der Kirche, im Pfarrheim oder Pfarrhaus, Kosten für Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung und einen multiprofessionellen Unterstützerkreis. Ergänzend zu dieser Handreichung finden Sie beiliegend eine Checkliste, die Ihnen bei der Entscheidungsfindung und Dokumentation sowie beim Meldeverfahren hilfreiche Informationen und Anregungen geben kann.

Die Verantwortlichen, die ein Kirchenasyl gewähren, müssen sich bewusst sein, dass staatlicherseits jederzeit die Durchsetzung einer Rückführung ins Erstaufnahme- oder Herkunftsland mit polizeilichen Mitteln sowie ggf. ein Strafverfahren wegen Beihilfe zu einem unerlaubten Aufenthalt von Ausländern möglich ist.

Sofern nach sorgfältiger Prüfung eine unzumutbare Härte im Einzelfall nicht festgestellt werden kann, ist es legitim, die Gewährung eines Kirchenasyls abzulehnen. Dies stellt keine Unbarmherzigkeit dar, sondern die realistische Einschätzung der Grenzen der Hilfsmöglichkeiten in einem Rechtsstaat.

Generell sollten alle rechtlichen Mittel ausgeschöpft und alternative Möglichkeiten bedacht werden, bevor ein Kirchenasyl gewährt wird.

Derzeit ist bei den zuständigen Behörden vereinzelt die Tendenz festzustellen, dass ein (vorheriges) Kirchenasyl ggf. negativ für eine Ausbildungsduldung, Arbeitserlaubnis und Härtefallkommission ausgelegt wird.

3. Typische Fallkonstellationen, in denen eine Entscheidung zum Kirchenasyl anstehen kann:

Falltyp 1: Dublin-Fälle (Rückführung in Dublin-Ersteinreiseland)

Falltyp 2: Abgelehnte Asylverfahren und Entfallen der Duldungsgründe (Abschiebung ins Herkunftsland)

4. Verfahrensablauf bei einer konkreten Anfrage nach Kirchenasyl in den unter Punkt 3. genannten Fallkonstellationen

4.1 Vorprüfung

Sollte unter den Punkt 2 beschriebenen Voraussetzungen in einer Kirchengemeinde oder katholischen Gemeinschaft überlegt werden, einer hilfeschenden Person, auf Grund deren persönlicher Situation und dem objektiven Vorliegen von individuellen Härtegründen, Kirchenasyl zu gewähren, so ist das Bischöfliche Ordinariat frühzeitig vor der Gewährung des Kirchenasyls zu beteiligen.

Die für Kirchenasyl zuständige Anlaufstelle im Bischöflichen Ordinariat Limburg ist die „Willkommenskultur für Flüchtlinge“, Frau Annegret Sègnon, Telefon:06431/295-526, E-Mail: willkommenskultur@bistumlimburg.de.

Die Willkommenskultur ist Erstanlaufstelle und prüft durch Vorlage aller relevanten Unterlagen der betroffenen Person in Absprache mit der Rechtsabteilung des Bischöflichen Ordinariats die Prognose für einen möglichen Ausgang des Kirchenasyls. Hierzu ist eine Schweigepflichtsentbindung der betroffenen Person nötig.

Nur unter der Voraussetzung, dass eine positive Prognose in Aussicht gestellt wird, sollte die Gewährung eines Kirchenasyls erfolgen.

Sollte jedoch nach der Prüfung von einem Kirchenasyl abgeraten werden, sollte frühzeitig überlegt werden, ob die hilfeschende Person auch auf andere Weise, etwa im Dublin-Erstaufnahmestaat oder durch Vermittlung einer Rückkehrberatung unterstützt werden kann. Hier kann unter Umständen eine Vermittlung innerhalb der kirchlichen Strukturen stattfinden.

Parallel zu der Perspektivprüfung ist zu prüfen, ob die kirchenasylsuchende Person bereits vom Fachdienst für Geflüchtete des örtlichen Caritasverbandes oder eines anderen Verbandes, der vor Ort tätig ist, begleitet wird. Sofern dies nicht der Fall ist, sollte dies in Erwägung gezogen und ggf. unmittelbar veranlasst werden. Die Fachdienste können mit ihren vielfältigen Kompetenzen und Netzwerken wichtige Unterstützung leisten, Kontakte vermitteln, bei der Darstellung der besonderen Härte im Einzelfall unterstützen und ggf. Alternativen zum Kirchenasyl aufweisen. Nach Möglichkeit sollen die Fachdienste ebenfalls eine Stellungnahme zur Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der Gewährung eines Kirchenasyls im Einzelfall abgeben.

Nach Abschluss der Vorprüfung und der Entscheidung des Verwaltungsrates bzw. des Ordensoberen, ob ein Kirchenasyl im Einzelfall gewährt wird, ist die „Willkommenskultur für Flüchtlinge“ unverzüglich über das Ergebnis zu informieren.

Bei Bedarf werden dann die erforderlichen Unterlagen zur Meldung eines Kirchenasyls vom Bischöflichen Ordinariat zur Verfügung gestellt und über die Willkommenskultur entsprechend des Abkommens mit dem BAMF an das jeweilige Katholische Länderbüro weitergeleitet.

4.2 Einleitung des Kirchenasyls

Die unten genannten öffentlichen Stellen sind nach Beginn des Kirchenasyls unverzüglich zu informieren, damit die Aufnahme in ein Kirchenasyl nicht als „Untertauchen“ gewertet wird und sich die Frist für den Selbsteintritt der Bundesrepublik Deutschland bei einem Dublin-Fall nicht von 6 auf 18 Monate verlängert.

Sofern ein Kirchenasyl gewährt wird, sind je nach Falltyp folgende Meldungen erforderlich:

Dem Bischöflichen Ordinariat sind das Formblatt „Kirchenasyl/Härtefallprüfung“ sowie die datenschutzrechtlichen Einverständniserklärungen vollständig ausgefüllt, unterschrieben und um ergänzende Gutachten, Bescheide, Atteste etc., die die Härte im Einzelfall belegen, möglichst schnell vorzulegen. Des Weiteren hat die Kirchengemeinde oder katholische Gemeinschaft die örtlich zuständige Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sowie die örtliche zuständige Ausländerbehörde zu informieren und auf das eingeleitete Dossierverfahren in Absprache mit dem Katholischen Büro hinzuweisen. Es ist keine Information an die Zentralstelle des Bundesamtes in Nürnberg erforderlich. Diese Informationsweitergabe erfolgt ausschließlich über das jeweilige Katholische Länderbüro in Abstimmung mit dem Bischöflichen Ordinariat

Sonderfall: Schutzstatus in einem anderen Dublinstaat

In diesem Fall sollten andere Mittel als das Kirchenasyl zum Einsatz kommen. Es besteht keine Frist zur Überstellung. Hier sind vor allem Petition und Härtefallkommission zu nennen, aber auch die Möglichkeit einer Ausbildungsduldung und der Einreise nach Deutschland zum Zwecke der Arbeitsaufnahme.

Bitte beachten Sie, dass in Rheinland-Pfalz und Hessen unterschiedliche Verordnungen für die Härtefallkommission existieren. In beiden Bundesländern hat die Annahme bei der Härtefallkommission eine aufschiebende Wirkung der Abschiebung bzw. Rücküberführung, sofern noch keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen eingeleitet wurden.

Falls erst innerhalb eines Kirchenasyls zu Tage tritt, dass ein Schutzstatus in einem anderen EU-Staat gewährt wurde, nehmen Sie bitte unverzüglich Kontakt mit Frau Annegret Sègnon auf (Telefon: 06431/295-526, E-Mail: willkommenskultur@bistumlimburg.de).

4.3 Beendigung des Kirchenasyls

Das Kirchenasyl kann unterschiedliche Formen der Beendigung haben, wie z.B.

- bei einem Dublin-Verfahren: durch Ausübung des Selbsteintrittsrechts der Bundesrepublik oder durch Ablauf der Rücküberstellungsfrist.
- bei Erteilung eines Aufenthaltstitels oder einer Duldung
- der Entscheidung der sich im Kirchenasyl befindliche Person, dieses auf eigenen Wunsch zu verlassen
- der Entscheidung der Kirchengemeinde, katholischen Kongregation oder Ordensgemeinschaft bzw. des sonstigen katholischen Trägers aus internen Gründen, bei Vorliegen einer abschlägigen Entscheidung, z.B. durch das Bundesamt, die Ausländerbehörde oder das Gericht

5. Öffentlichkeit

Zum Schutz der Betroffenen wird das Kirchenasyl in der Regel als „stilles Kirchenasyl“ gewährt. Öffentliche Berichterstattungen sind zu vermeiden. Von eigener Pressearbeit wird dringend abgeraten. Bei Presseanfragen ist an die „Willkommenskultur für Flüchtlinge“ oder die Abteilung Informations- und Öffentlichkeitsarbeit im Bischöflichen Ordinariat zu verweisen.

Weitere Informationen, Beratung und Unterlagen zur Meldung eines Kirchenasyls

Bischöfliches Ordinariat
Willkommenskultur für Flüchtlinge
Frau Annegret Sègnon
Roßmarkt 4, 65549 Limburg
Tel.: 06431/295-526
willkommenskultur@bistumlimburg.de

Impressum

Herausgeber:
Bischöfliches Ordinariat Limburg
Willkommenskultur für Flüchtlinge
Rossmarkt 4, 65549 Limburg
Telefon: 06431/295-526,
E-Mail: willkommenskultur@bistumlimburg.de

Konzept und Text:
Die Checkliste lehnt sich an das Konzept und den Text der
Checkliste zur Handreichung zum Thema Kirchenasyl in
Kirchengemeinden des Bistums Trier an.

Gestaltung:
Annika Steininger, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit Bistum Limburg

Druck:
Flyeralarm

Bistum Limburg

